

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 29. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 130**
2. Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen **S. 139**
3. Entgeltordnung der Städtischen Museen Junge Kunst und Viadrina - Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **S. 143**
4. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) (Fernwärmeversorgungssatzung) vom 17.06.2004 **S. 144**
5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße" vom 07.06.1995 **S. 145**
6. Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) **S. 146**
7. Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2012- ohne Sonderkunden - **S. 152**
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 24. Sitzung am 08.12.2011 **S. 154**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von Januar 2011 bis Dezember 2011 **S. 155**
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1943 **S. 156**
11. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2011 **S. 157**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. §§ 1,2,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr. 24 S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider

Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonntagen und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrriecht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkzellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen. Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5
Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.

d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8
Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs- klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,08 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,04 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,97 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	3,44 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	2,46 €

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 2,08 €	W 1 3,44 €	5,52 €
R 1 2,08 €	W 2 2,46 €	4,54 €
R 1 2,08 €	-----	2,08 €
R 2 1,04 €	W 1 3,44 €	4,48 €
R 2 1,04 €	W 2 2,46 €	3,50 €
R 2 1,04 €	-----	1,04 €

R 3	W 1	
11,97 €	3,44 €	15,41 €
R 3	W 2	
11,97 €	2,46 €	14,43 €
-----	W 1	
	3,44 €	3,44 €
-----	W 2	
	2,46 €	2,46 €

**§ 9
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührensachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehwegbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 3 a), b) verwendet,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit,
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als Pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

2. Straßenreinigungsverzeichnis
Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Adoniröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	W 2
Am Golzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarus Straße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarus Straße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	R 2	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen von Herbert-Jensch-Str. bis zur Oder	A	W 2
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2
An der Brauerei	R 2	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bauernhilfe	A	W 2
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, 40-47, von Am See bis Nr. 61	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	A	W 1
Berliner Straße bis Forstweg (Booßen)	R 1	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Berliner Straße von Forstweg bis Ortsausgang (Booßen)	A	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birkenallee von Willichstraße bis Wallensteinstraße	A	W 2
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 1
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharnstraße)	R 3	W 2
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Conergy-Str.	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
 		
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2
Carthausplatz	R 1	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraße)	A	A
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Collegienstraße	R 2	W 2
Conergy-Straße	R 2	W 1
Cottbuser Straße	R 1	W 1
 		
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulenweg bis Kopernikusstraße	A	W 2
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dresdener Straße	R 1	W 2
Dubrower Weg	A	A
 		
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	W 2
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	A	W 1
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Erdbeerweg	A	A
Ernst-Senckel-Weg von Dorfstraße bis An der Plantage	A	W 2
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Estnische Straße	A	W 2
Eldorado	A	W 2
Europaplatz	A	A
 		
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	W 2
Ferdinandstraße	A	W 2
Feuerdornstraße	A	W 2
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	R 2	W 2
Finnische Straße	A	W 2
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße von Bachgasse bis Kellenspring	A	W 2
Fischerstraße von Kellenspring bis Walter-Korsing-Straße	A	A
Fließweg	A	W 2
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	A	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Französische Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichhorn-Straße bis H.-Hildebrand- Str.	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fruchtstraße	A	W 2
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße		
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	W 2
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	W 2
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1
Gronenfelder Weg von Kreuzung Birnbauismühle bis Platanenweg	A	W 2
Gronenfelder Weg ab Platanenweg	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Große Scharnstraße Nr. 1-24	A	A
Große Scharnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2
Grüner Weg	R 2	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Gr.Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Hafenstraße	A	A
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hahndornweg	A	W 2
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilborring	A	A
Heilbronner Straße	R 1	W 1
Heimchengrund	A	W 2
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	W 2
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7 und Nr. 51-59	A	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	W 2
Heißer Kohlhofweg Nr.12-17	A	A
Hellweg von A.-Bebel-Straße bis Fr.-Ebert-Straße	A	W 2
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	W 2
Hummelweg 5, 6	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg		
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig		
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn-Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
John-Bardeen-Straße	A	W 2
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclausenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr. Herrmann Neumark Straße	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr. Herrmann Neumark Str. bis R. Luxemburg Str.	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	W 2
Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	W 2
Kieler Straße	R 1	W 1
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Scharnstraße	A	W 2
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A
Kleiststraße	A	W 2
Klenksberg	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Klietower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2
Klietower Weg	A	A
Klingestraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Klingestraße (Stichstraßen)	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Knappenweg	A	A
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin - Ziolkowski - Allee (Stichstraßen)	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A
Kräuterweg (Hauptstraße)	A	W 2
Kräuterweg (Stichstraßen)	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A
Landhausweg (Lossow)	A	A
Langer Grund von Damaschkeweg bis Baumschulenweg	R 2	W 2
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2
Lehmgasse	A	A
Lehmweg	A	W 2
Leinengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2
Lessingstraße	A	W 2
Lettische Straße	A	W 2
Libellenweg (Booßen)	A	A
Lichtenberger Straße von A.-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Lichtenberger Straße	A	A
Lienaustraße	A	W 2
Ligusterweg	A	W 2
Lillihof	A	A
Lindenplatz	A	W 2
Lindenstraße	R 2	W 2
Lindenstraße (Hauptstraße) (Lossow)	R 2	W 2
Lindenstraße (Stichstraßen) (Lossow)	A	A
Lindower Weg	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	W 2
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	R 2	W 2
Litauische Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1
Lorbeerweg	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A
Lossower Straße	A	W 2
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Luisenstraße	A	A
Luchsweg	A	W 2
Lübbener Straße	A	A
Magdeburger Straße	A	A
Magistratssteig	A	A
Mahonienweg	A	W 2
Malchow	A	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Marienstraße	R 2	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Marktplatz	R 1	W 2
Marsweg	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A
Maserphul	A	A
Maulbeerweg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Merkurweg	A	A
Messering	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A
Meurerstraße	A	W 2
Milanweg	A	A
Milchstraße (innerorts)	A	W 2
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2
Mozartstraße	A	A
Mühlengasse	A	A
Mühlengrund	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	W 2
Nikola-Tesla-Straße	A	W 2
Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Koper- nikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Koper- nikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Odersteig	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Paul-Mann-Straße	A	A
Paul-Trautmann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	W 2
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	W 2
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Lossow)	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Lossow)	A	W 2
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	W 2
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg von Berliner Straße bis Kleine Straße	A	W 2
Schäferberg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Schalmeienweg	A	W 2
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	W 2
Schmalzgasse	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	R 2	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	W 2
Siedlung (Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee bis Am großen Stern	R 2	W 1
Sonnenallee ab Am großen Stern	R 2	W 2
Sonnenhang	A	W 2
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	W 2
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße einschließlich Straße zum Wendehammer	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Golzhorn	A	A
Südstraße bis Bauernweg	A	W 2
Südstraße (innerorts)	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof von Franz-Mehring-Straße bis Kleiststr.	A	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr.4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	W 2
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	W 2
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße	A	W 2
Wendischer Weg	A	W 2
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	W 2
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	R 2	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße (Hauptstraße)	A	W 2
Witzlebenstraße (Stichstraßen)	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Wolfsweg von Wildbahn bis Luchsweg	A	W 2
Wolfsweg ab Luchsweg	A	A
Wollenweberstraße von Rosa-Luxemburg-Str.bis Dr.-Herrmann-Neumark-Str.	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Wollenweberstraße (Stichstraßen)	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

Frankfurt (Oder), den 14.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Schülerbeförderung und
die Fahrtkostenerstattung
in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch
allgemeinbildender und beruflicher Schulen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 13]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Rangfolge der Beförderungsmittel
- § 6 Antragstellung
- § 7 Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen
- § 8 Schülerspezialverkehr
- § 9 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler
- § 10 Fälligkeit des Eigenanteils
- § 11 Erlass des Eigenanteils
- § 12 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten
- § 13 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr
- § 14 Zumutbare Wartezeiten
- § 15 Rückforderungsanspruch
- § 16 Versicherungsrechtliche Ansprüche
- § 17 Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen
- § 18 Verwaltungshilfen der Schulen
- § 19 Kostenpflicht
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist Trägerin der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung bzw. Ausbildungsstätte haben.
- (2) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, nachstehend Schüler genannt, sowie das Verfahren zur Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Die notwendige Beförderung ist die Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt.
- (3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.
- (4) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der auf der Grundlage geltender Rahmenlehrpläne gemäß § 10 BbgSchulG erteilt wird. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Rahmenlehrplanes oder der jeweiligen Verordnung über den Bildungsgang durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Hortbetreuung, die Ferien und Fahrten in Freistunden.
- (5) Nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten) oder eine Spezialschule oder Spezialklasse. Im Bereich der Grundschulen gilt die in der Anlage zu § 3 Absatz 2 der Schulbezirkssatzung vom 16. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 29. Dezember 2010, (Orientierungshilfe) festgelegte Grundschule als die nächsterreichbare Grundschule. Wird eine Ersatzschule (Freie Schule) besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Kosten verursacht werden.
- (6) Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform.

- (7) Schülerspezialverkehr ist die Beförderung von Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.
- (8) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind Mehrkosten. Mehrkosten sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 9 dieser Satzung, von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern in voller Höhe zu tragen.

**§ 3
Anspruchsberechtigte Schüler**

- (1) Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten haben Schüler, die im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ihre Wohnung haben und am Unterricht

1. der allgemein bildenden Schulen oder
 2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen, teilnehmen.
- (2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.
- (3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.
- (4) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern in Frankfurt (Oder) aufhalten und in dieser Zeit eine Schule in Frankfurt (Oder) besuchen (Gastschüler), werden den im Absatz 1 genannten Schülern gleich gestellt.

§ 4

Mindestentfernungen

- (1) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Schulgrundstück der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform bzw. der zuständigen Schule, an welcher die Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht besucht werden können, zugrunde zu legen. Bei Zuweisung aus Kapazitätsgründen an eine andere als die nächsterreichbare Grundschule, gilt diese als nächsterreichbare Grundschule.
- (2) Als Mindestentfernung, von der ab eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, gilt:
- | | |
|---|--------|
| 1. für den Bereich der Grundschule | 2 km |
| 2. für den Bereich der Sekundarstufe I | 3,5 km |
| 3. für den Bereich der Sekundarstufe II | 5 km. |
- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 5

Rangfolge der Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder
 2. durch Fahrzeuge im Schülerspezialverkehr.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem bestimmten Beförderungsmittel.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, kann eine pauschale Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.
- (4) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mit einem Antrag geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.
- (2) Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist der Monat der Antragstellung beim Träger der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (3) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), einzureichen.
- (4) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können.
Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Sachverhalten, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Beantragung ist erforderlich:
1. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
 2. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 5 bei Leistungs- und Begabungsklassen,
 3. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufen 7 und 11,
 4. bei Wohnungs- und Schulwechsel bzw. Schulstandortwechsel,
 5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
 6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
 7. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres beim Besuch eines Bildungsganges am Oberstufenzentrum,
 8. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres bei Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs.
- (7) Die Antragstellung erfolgt:
1. bei Schülern, die eine Schule in der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das in der zu besuchenden oder besuchten Schule erhältlich ist,
 2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch einen formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,
 3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages.
- (8) Anträge auf Kostenerstattung bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen.
- (9) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen

- (1) Auf der Grundlage eines Bescheides, der den Eigenanteil gemäß § 9 dieser Satzung ausweist, und unter Vorlage der Kundenkarte des Schülers erhalten Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler beim Besuch einer Schule in Frankfurt (Oder) die Jahres-

netzkarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) an den Kundenshaltern der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), wenn der im Bescheid festgelegte Eigenanteil am Kundenshalter entrichtet wurde.

Ist im laufenden Schuljahr der Erwerb einer Jahreskarte nicht möglich bzw. unwirtschaftlich, wird im Rahmen der Ermessensausübung durch den Träger der Schülerbeförderung über den Erwerb einer Monatskarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) und die Erstattung der Kosten entschieden.

Wird eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besucht, sind die preisgünstigsten Fahrtausweise zum Besuch dieser Schule auf eigene Rechnung zu erwerben. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 dieser Satzung.

- (2) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen anderer Verkehrsunternehmen erforderlich ist, werden diese durch den Träger der Schülerbeförderung bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen bestellt. Das jeweilige Verkehrsunternehmen sendet den Anspruchsberechtigten den Fahrausweis zu.
- (3) Verfahrensbedingt können sich bei anderen vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen andere Ausgabezeiten ergeben.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen und dem Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.
- (5) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser vom Schüler, bei minderjährigen Schülern vom Personensorgeberechtigten bis zum 5. des jeweiligen Monats unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.
- (6) Bei begründeter Rückgabe des Schülerfahrausweises werden bereits bezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat anteilmäßig rückerstattet.
- (7) Bei der anteiligen Rückerstattung werden für die Ermittlung des Erstattungsbetrages die Zeitdauer der Benutzung, der Preis der jeweils gültigen Monatskarte und die Höhe des Eigenanteils gem. § 9 zu Grunde gelegt. Der Preis der Monatskarte wird auch bei der anteiligen Rückerstattung von Jahreskarten als Berechnungsgrundlage angewendet, weil der Tatbestand einer 12monatigen Nutzung nicht mehr erfüllt ist. Die der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu Grunde zu legende Zeitdauer der Benutzung endet am Tage der Rückgabe des Schülerfahrausweises.

**§ 8
Schülerspezialverkehr**

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr.
- (2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr auf der Grundlage einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der Kopie des Schwerbehindertenausweises, wenn daraus ein begründeter Anspruch abzuleiten ist.
- (3) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt nicht bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) bzw. weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

(5) Für den Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die durch den Träger der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen legen verbindlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.

(6) Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs erfolgt frühestens 10 Tage nach Eingang des Eigenanteils.

(7) Bei der Abmeldung vom Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr werden ab dem Folgemonat bereits gezahlte Eigenanteile anteilmäßig rückerstattet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt analog § 7 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 9

**Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten
oder der volljährigen Schüler**

(1) Für die Schülerbeförderung sowie zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.

(2) Die Höhe des Eigenanteils Anspruchsberechtigter beträgt

1. beim Besuch einer Schule bzw. Praktikumsstätte innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)

bei Jahreskarten

- a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),
- b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),

bei Monatskarten

- a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),
- b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),

2. beim Besuch einer Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)

- a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,
- b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,

3. im Schülerspezialverkehr

- a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes,
- b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 30 % einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes,

4. für Schüler bei Beförderung im Privatfahrzeug, die eine Kostenerstattung nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,

5. für Schüler und Auszubildende der beruflichen Schulen gemäß § 3 Abs. 2 mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beträgt der Eigenanteil bei einem monatlichen Bruttoeinkommen

- | | |
|-----------------|----------------------|
| a) bis 255 Euro | 40,00 Euro im Monat, |
| b) ab 255 Euro | 80,00 Euro im Monat, |

§ 10

Fälligkeit des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil der Anspruchsberechtigten ist beim Erwerb der Jahres- oder Monatskarte bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sofort fällig.

- (2) Der Eigenanteil, der aufgrund der Nutzung des Schülerspezialverkehrs zu tragen ist, muss spätestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Schülerbeförderung beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), eingegangen sein. Die Bekanntgabe der Anspruchsberechtigung erfolgt durch Bescheid.
- (3) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung wird durch den Träger der Schülerbeförderung getroffen und schriftlich mitgeteilt.
Im Fall der Stundungsgewährung geht der Träger der Schülerbeförderung gegenüber dem Verkehrsunternehmen in Vorleistung.
- (4) Schülerfahrtkosten, die aufgrund der genehmigten Benutzung von Privatfahrzeugen entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 9 dieser Satzung erstattet.

**§ 11
Erlass des Eigenanteils**

- (1) Kann der Schulträger den Besuch der nächsterreichbaren Grundschule nicht ermöglichen, sind die Personensorgeberechtigten von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (2) Entrichtet ein Haushalt für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Kinder von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Personensorge-berechtigten oder der volljährige Schüler
 1. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) oder
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 4. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 6. Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) (bei Unterbringung des Schülers im Heim bzw. bei Pflegepersonen)

erhalten. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheide der für die oben genannten Leistungen jeweils zuständigen Leistungsträger geführt.

Eine unbillige Härte ist auch dann anzunehmen, wenn aufgrund des Einkommens und Vermögens nachgewiesen wird, dass durch Eigenanteile die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler nach oben genannten Leistungen leistungsberechtigt würden.

- (4) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Der Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum beschieden wurde.

**§ 12
Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten**

- (1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Satzung, unter Abzug des Eigenanteils gemäß § 9 dieser Satzung, erstattet:

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der preiswerteste Fahrausweis für die Strecke von der Wohnung des Schülers bis zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform,
2. bei Wohnheim-/Internatsnutzung der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für die Strecke vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule, sowie der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt für die Strecke vom Wohnheim/Internat zur Wohnung des Schülers,
3. beim Besuch von Praktikumsstätten innerhalb der Grenzen der Stadt Frankfurt (Oder) der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für die Strecke von der Wohnung des Schülers bzw. vom Wohnheim/Internat zur Praktikumsstätte.

Erstattet werden nur die Schülerfahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag (Ausnahme Punkt 2. zweiter Halbsatz).

- (2) Für die unter den Punkten 1. bis 3. im Absatz 1 genannten Strecken können, sofern die Bedingungen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind,
 1. bei der Benutzung des Pkws 0,16 €/km zuzüglich 0,02 €/km für jeden weiteren nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Mitfahrer
 2. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades 0,12 €/km zuzüglich 0,02 €/km für einen weiteren nach dieser Satzung anspruchsberechtigten Mitfahrer.

als notwendige Schülerfahrtkosten abzüglich des Eigenanteils gemäß § 9 dieser Satzung erstattet werden.

- (3) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, obwohl die Nutzung des ÖPNV zumutbar wäre, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.
- (4) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen, in dem das Schuljahr endet. Danach eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulars, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original beim Träger der Schülerbeförderung vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.

- (7) Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Grundschule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, gilt die durch das Staatliche Schulamt zugewiesene Grundschule als die nächsterreichbare Grundschule. Hier werden die notwendigen Schülerfahrtkosten durch den Träger der Schülerfahrtkosten ohne Forderung des Eigenanteiles übernommen, sofern dadurch ein Schülerfahrtkostenbedarf begründet wird. Wird eine andere als die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht und entstehen dadurch höhere Schülerfahrtkosten (Mehrkosten), werden nur die notwendigen Beförderungskosten zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet.
Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, wird durch den Träger der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tat-

sächlich besuchte Schule an die Stelle der nächsterreichbaren Schule tritt oder ob eine andere Schule als nächsterreichbare in Betracht kommt.

- (8) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere als die nächsterreichbare Schule besuchen muss, hat weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zur nächsterreichbaren Schule. Die Personensorgeberechtigten oder der volljährige Schüler haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

**§ 13
Bildung von Sammelpunkten im
Schülerspezialverkehr**

Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu ihrer Wohnung. Für sie gilt der vom Beförderungsunternehmen, in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, festzulegende Sammelpunkt als Haltestelle.

**§ 14
Zumutbare Wartezeiten**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist zumutbar, wenn die Ankunft an der Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.

- (2) Für Schüler beruflicher Schulen ist abweichend von Absatz 1 auch eine um 50 % längere Wartezeit zumutbar.

**§ 15
Rückforderungsanspruch**

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung behält es sich vor, zu viel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.
- (2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich beim Träger der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

**§ 16
Versicherungsrechtliche Ansprüche**

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung im Schadensfall aus.

**§ 17
Abrechnungsverfahren mit
Verkehrsunternehmen**

Der Träger der Schülerbeförderung, das Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), erstattet nach Vorlage der Rechnungen an das entsprechende Verkehrsunternehmen die für die vom Träger der Schülerbeförderung bestellten Schülerfahrausweise entstandenen Kosten.

Die Kosten der Schülerbeförderung der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), die sich aus der Differenz der eingenommenen Eigenanteile und den Preisen der Fahrausweise ergeben, werden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

**§ 18
Verwaltungshilfen der Schulen**

Die Schulen leisten Verwaltungshilfe im Sinne des § 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Das betrifft insbesondere:

1. Anträge und Abrechnungsformulare sind von der Schule einzusammeln und an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
2. Die Kundenkarte, die eine mit den Personaldaten des Nutzers für die Benutzung von Schülerfahrausweisen erforderliche Trägerkarte ist, wird durch die Schule ausgegeben und eingezogen.
3. Der Erhalt und die Abgabe einer Kundenkarte ist durch den Schüler in der jeweiligen Schule zu quittieren. Die vollständigen Listen sind durch die Schule aufzubewahren und auf Anforderung dem Träger der Schülerbeförderung auszuhändigen.
4. Werden Kundenkarten nicht innerhalb eines Monats nach der Übergabe an die Schule abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Kundenkarte zurückzugeben.
5. Werden Kundenkarten im laufenden Schuljahr abgegeben, hat die Schule den Schülerfahrausweis unverzüglich an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
6. Ist ein Bestätigungsvermerk der Schule auf einem Antrags- oder Abrechnungsformular enthalten, hat die Schule diesen auszufüllen.
7. Die frei beweglichen Ferientage oder andere unterrichtsfreie Tage sind dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) von jeder Schule rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

**§ 19
Kostenpflicht**

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben. Davon unberührt bleiben die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

**§ 20
Zuständigkeiten**

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist der Träger der Schülerbeförderung zuständig.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

**§ 21
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen“ vom 16. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 21, Nr. 10 vom 29. Dezember 2010, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2011

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

**Entgeltordnung der Städtischen Museen Junge Kunst und
Viadrina - Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Städtischen Museen Viadrina und Junge Kunst erheben für die Nutzung ihrer Einrichtungen und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Ordnung.

**§ 2
Entgelte für Eintritt**

	Junkerhaus/ Packhof	Museum Junge Kunst Rathaushalle	Junkerhaus/ Packhof Rathaushalle
Erwachsene	4,00 €	3,50 €	6,00 €

Eine Ermäßigung auf Einzelkarten von 30 % erhalten:

- Studenten, Auszubildende
- Teilnehmer gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst
- Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson

Eine Ermäßigung auf Einzelkarten in Höhe von 50 % erhalten:

- Inhaber des Frankfurt-Passes
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

	Junkerhaus/ Packhof	Museum Junge Kunst Rathaushalle	Junkerhaus/ Packhof Rathaushalle
Gruppen (ab 11 Personen) pro Person	3,00 €	2,50 €	5,00 €

Bei besonders kosten- und arbeitsaufwendigen Sonderausstellungen können je Ausstellung zusätzliche Entgelte erhoben werden, die Zuständigkeit liegt dann bei der Museumsleitung.

Familienkarte (ab 2 Erwachsene/1 Kind bis zum Alter von 18 Jahren)	6,00 €	6,00 €	9,00 €
--	--------	--------	--------

Bei besonders kosten- und arbeitsaufwendigen Sonderausstellungen können je Ausstellung zusätzliche Entgelte erhoben werden, die Zuständigkeit liegt dann bei der Museumsleitung.

Jahreskarte	20,00 €	15,00 €	35,00 €
Jahreskarte/ Studenten	8,00 €	7,00 €	15,00 €

Kindergartengruppen, Schul- und Ausbildungsklassen und deren Betreuer sind vom Entgelt befreit.

Mitglieder der Fördervereine beider Museen, des Deutschen Museumsbundes des Museumsverbandes Brandenburg sowie des ICOM (Internationaler Museumsbund) unter Vorlage des betreffenden Ausweises zahlen keine Entgelte für den Besuch der Ausstellungen. Jeden 1. Mittwoch im Monat wird für den Besuch der Ausstellungen kein Entgelt erhoben.

Ausstellungen in der Gedenkstätte „Opfer der politischen Gewaltherrschaft“, Collegienstraße 10: Eintritt frei

**§ 3
Entgelte für Führungen**

1. Führungen durch eine der Ausstellungen für Einzelpersonen und Gruppen pro Gruppe 12,00 bis 55,00 €
2. Historische Stadtführungen für Schulklassen, pro Klasse 11,00 €

Die Höhe wird jeweils zwischen beiden Partnern schriftlich vereinbart und richtet sich nach der Thematik, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.

**§ 4
Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u. ä.**

1. Anfertigung von Kopien
 - DIN A4, je Kopie 0,55 €
 - DIN A3, je Kopie 1,10 €

2. Erwerb einer Reproduktion für die Veröffentlichung in Büchern und Broschüren bei einer

Auflage über	500 bis 1.000 Exemplare	45,00 €
Auflage bis	5.000 Exemplare	55,00 €
Auflage bis	10.000 Exemplare	110,00 €
Auflage über	10.000 Exemplare	165,00 €

Zuzüglich der Kosten des Fotografen.

Zuzüglich der Kosten des Fotografen.

3. Für die Anfertigung eines Passepartouts werden folgende Entgelte erhoben

Größe	70 x 100 cm	25,00 €
Größe	80 x 100 cm	25,00 €
Größe	50 x 70 cm	20,00 €

4. Foto- und Videoaufnahmen

für Foto- und Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken	25,00 €
für Foto- und Videoaufnahmen zu privaten Zwecken	6,00 €

**§ 5
Entgelte für Lesungen und Vorträge**

Für Lesungen und Vorträge wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 bis 9,00 € pro Person erhoben.

Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung.

Für Mitglieder des Fördervereins beider Museen und Inhaber von Jahreskarten wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung der Städtischen Museen Junge Kunst und Viadrina, Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Museen Frankfurt (Oder) „Junge Kunst“ und „Viadrina“ Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 09.10.2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung

**zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung
in Frankfurt (Oder)
(Fernwärmeversorgungssatzung) vom 17.06.2004.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr.28) in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Fernwärmeversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 9 Inkrafttreten wird der Punkt 2. wie folgt neu gefasst:

Sie ist befristet bis zum 31.12.2012.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Fernwärmeversorgungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.12.2011 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße" vom 07.06.1995 (Stand September 2011) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor wurde entschieden, dass die Stellungnahmen der Behörden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Randbereich der zusammenhängenden städtischen Bebauung von Frankfurt (Oder) und bezieht sich auf den Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße“ vom 07.06.1995. Das Gebiet des aufgehobenen Bebauungsplanes BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße“ wird im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße, im Westen durch den stillgelegten Gleisbogen der Deutschen Bahn AG, im Norden durch das Gewerbegebiet Seefichten und im Osten durch die Einfamilienhaussiedlung an der Meurerstraße begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung auf beigefügtem Lageplan und Übersichtskarte).

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße" vom 07.06.1995

Gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 08.12.2011 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan BP- 06- 005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße“ vom 07.06.1995, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 14.06.1995, wird hiermit vollständig aufgehoben. Maßgeblich ist der Lageplan (Maßstab 1:5.000, Stand: September 2009), der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Aufhebung schließt die in dem Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften nach der Brandenburgischen Bauordnung mit ein.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

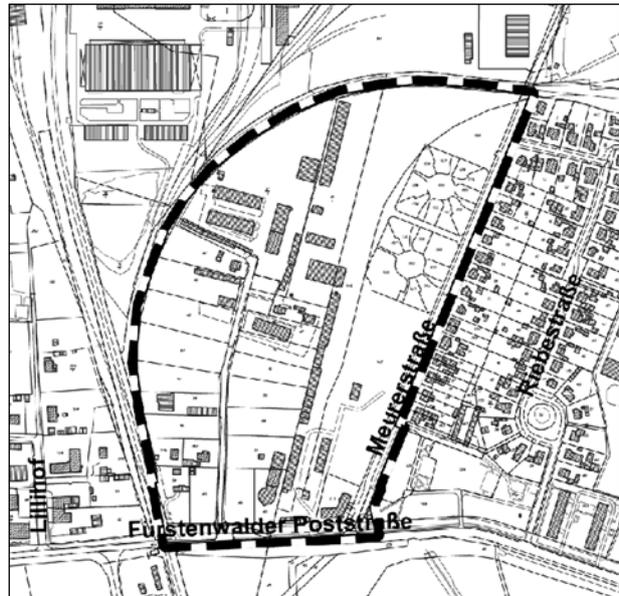
Frankfurt (Oder), den 20.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Lageplan über das Plangebiet zur Aufhebung des BP- 06- 005 „Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße“

Stand: September 2009



Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Flur 96:

41/1, 41/2, 42, 44, bis 57, 59 bis 63, 149 bis 151

Flur 97:

117, 125 bis 148, 151 und 152

Folgende Flurstücke gehören nur anteilig zum Geltungsbereich:

Flur 96: 191, 209

Flur 97: 150, 155

Flur 154: 1

Frankfurt (Oder), den 20.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Frankfurt (Oder) Fürstenwalder Poststraße" vom 07.06.1995 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

**Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 147)

Frankfurt (Oder), den 20.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2011

Rechtsgrundlagen

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten - Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal
5. Zuschussbereich II - Kosten für die Gebäude – und Anlagenbewirtschaftung
6. Zuschussbereich III -Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind
7. Sonderbedarf
8. Abfindungszahlungen
9. Eigenleistung des Trägers

10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung
11. Antrags- und Abrechnungsverfahren
12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden
13. Inkrafttreten

1. Grundsätze

1.1.Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Frankfurt (Oder) als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

1.2.Als Träger im Sinne dieser Richtlinie kommen alle in § 14 Abs.1 KitaG Genannten (außer der Gemeinde) in Betracht.

1.3.Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG im Rahmen eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.

1.4.Die Stadt Frankfurt (Oder) kann den Träger gemäß § 16 Abs. 1 KitaG von der Finanzierung der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausschließen, wenn er nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllt oder die Kindertagesstätte nicht grundsätzlich alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufnimmt.

1.6.Die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst nach dieser Richtlinie in zwei Stufen:

- Stufe 1 (nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG) –Standardfinanzierung
- Stufe 2 (nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG) – angemessene Individualfinanzierung (erhöhter Zuschuss)

Wenn der Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, so soll der Zuschuss nach der Maßgabe des §16 Abs. 3 KitaG erhöht werden. Der Träger hat dann alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Die Stadt entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein erhöhter Bedarf anerkannt werden kann.

Kriterien der Sparsamkeit sind insbesondere:

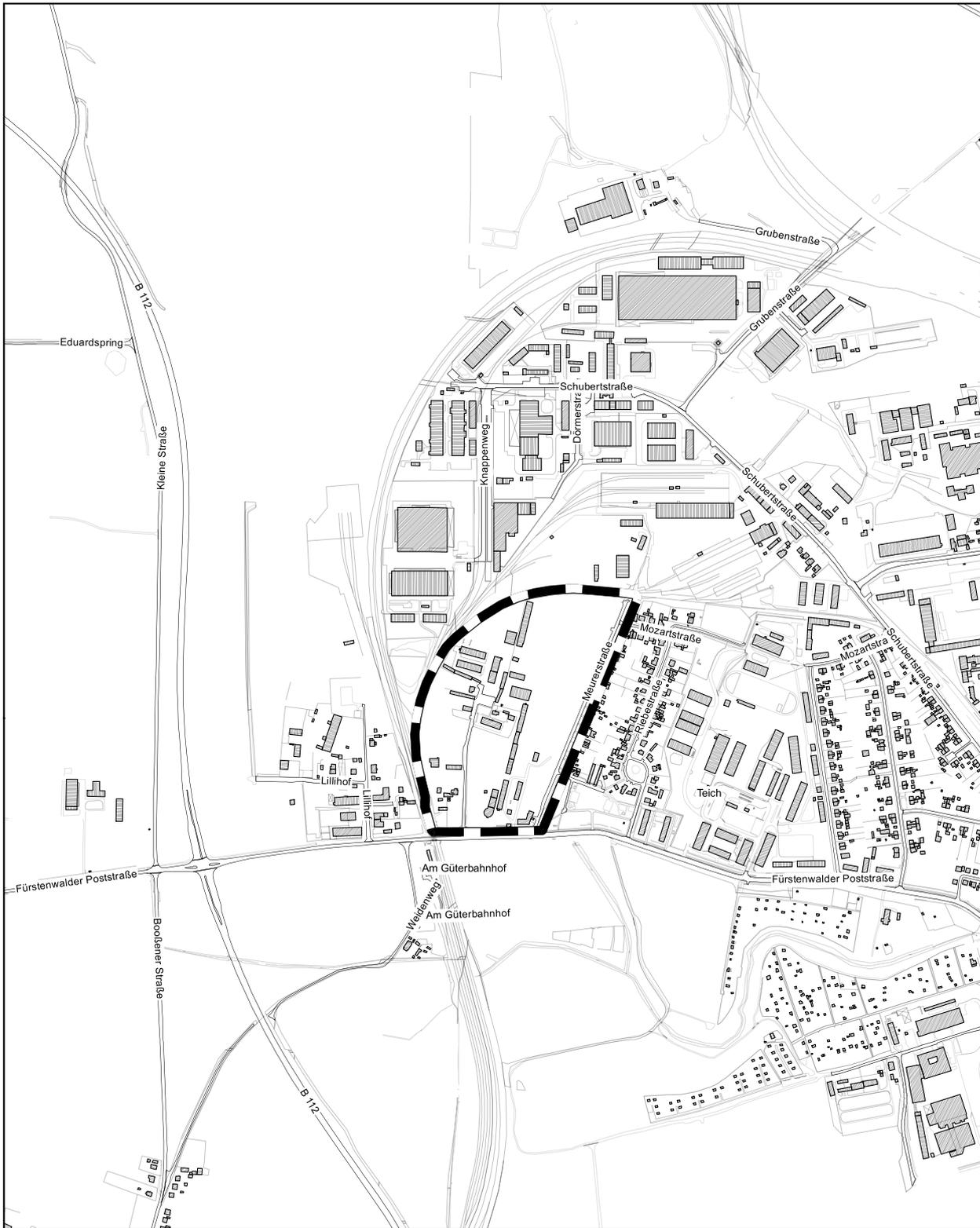
1. rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte,
2. der zweckgebundene Einsatz aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte sowie der buchmäßige Nachweis auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto.

2. Voraussetzungen

2.1.Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind:

- a) die Betreibung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg,
- b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – KJHG –,
- c) die Aufnahme der Kindertagesstätte in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 80 SGB VIII – KJHG – und § 12 KitaG,

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 146)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-06-005 "Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße"



Maßstab 1 : 10.000

Stand: 23.09.2008

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

- d) der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Frankfurter Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Religionszugehörigkeit, Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus o. ä. abhängig gemacht wird,
- e) das Vorliegen einer Konzeption gemäß § 3 Abs. 3 KitaG, in der u.a. die Grundsätze der elementaren Bildung Berücksichtigung finden.

2.2. Des Weiteren sind die Träger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie verpflichtet zur/zum

- a) Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte(n),
- b) Erbringung einer angemessenen Eigenleistung,
- c) rechtzeitigen und vollständigen Erhebung aller zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte,
- d) ausschließlich zweckgebundenen Einsatz aller durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte(n),
- e) Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22a SGB VIII
- f) sowie zur Umsetzung und zur Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes.

2.3. Voraussetzung für eine Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG (erhöhter Zuschuss) durch die Stadt Frankfurt (Oder) ist, dass Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden. Der Träger ist hierbei verpflichtet, die in der "Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)" (jeweils gültige Fassung) enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiben.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Betriebskosten. Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII -Kinder – und Jugendhilfe- erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I - Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal
- ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden/ Anlagen
- ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

3.2. Umfang und Höhe der Bezuschussung sind der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage) zu entnehmen. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

3.3. Die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ soll alle 2 Jahre auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft und im jeweils darauffolgenden Jahr mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst werden.

3.4. Werden in einer Kindertagesstätte Kinder mit einer Behinderung betreut, kann in Abwägung des Einzelfalls aufgrund eines höheren Raumbedarfes in den ZB II und III von den Pauschalen abgewichen werden.

4. Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal

4.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals nach KitaG i.V. mit der KitaPersV Bbg in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe übernommen. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die

Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze in der Kindertagesstätte (gemäß § 3 Abs 2 Satz 4 Kita BKNV), für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt.

Die Bemessungsgröße ist die jeweils gültige Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre.

Das Prinzip des Besserstellungsverbot gilt ausdrücklich auch für die Anerkennung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersteilzeit- (ATZ-) Vereinbarungen. Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von ATZ-Kosten ist eine Zustimmung der Stadt im Vorfeld des betreffenden Vereinbarungsabschlusses.

4.2. Der Träger erhält gemäß § 16 Abs. 2 KitaG einen zusätzlichen Stellenanteil für die Sprachstandsfeststellung und –förderung gemäß § 3 Abs. 1 KitaG. Dieser bemisst sich jährlich nach der gewährten Landesförderung.

5. Zuschussbereich II - Kosten für die Gebäude – und Anlagenbewirtschaftung

5.1. Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen in angemessener Höhe übernommen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/ Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung/ -sicherung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

5.2. Für die Aufwendungen der Bewirtschaftung des Grundstücks wird die tatsächlich vorhandene Fläche Außenanlage (AA), max. jedoch eine AA von 10 m² pro Platz (lt. Kapazität Betriebserlaubnis) bezuschusst.

5.3. Beantragt ein Träger eine von den Pkt. 5.2. bis Pkt. 5.3. abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

6. Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

6.1. Der Bedarf für die sonstigen Kosten wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, die es dem Träger ermöglichen sollen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen. Näheres zu Umfang und Höhe der Bezuschussung regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für Küchenpersonal/ Hausmeister
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Datenschutz
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

6.2. Für die Reinigung des Gebäudes bzw. des als Kindertagesstätte genutzten Teils des Gebäudes wird die tatsächlich genutzte Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch eine NGF von 9 m² pro Platz (lt. Kapazität Betriebserlaubnis) bezuschusst.

6.3. Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende höhere Finanzierung, wird eine Bezuschussung nach Stufe 2 ge-

mäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - geprüft (s. Pkt. 1.6.) und nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

6.4. Zur Überprüfung der Kostenentwicklung des Zuschussbereiches III kann die Stadt eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten vornehmen.

7. Sonderbedarf

7.1. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Hochbau- und Grünanlagenunterhaltung, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss in einem transparenten Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

7.2. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Stadt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

8. Abfindungszahlungen

Eine Erstattung von Abfindungszahlungen findet unter den Voraussetzungen der Ausreichung von Personalkostenzuschüssen nicht statt. Ausnahmsweise kann die Stadt Frankfurt (Oder) unter den Voraussetzungen eines erhöhten Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG Abfindungen bzw. Verfahrens- und Gerichtskosten bezuschussen, sofern im Übrigen folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung.
- Im Falle von pädagogischem Personal ist die Kündigung auf den Rückgang der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten des Trägers und der sich daraus ergebenden Stellenanpassung gemäß Kita-Personalverordnung insgesamt zurückzuführen.
- Im Falle von technischem Personal muss die Kündigung im Rahmen einer Maßnahme erfolgen, deren durch den Träger nachgewiesene Kosten-Nutzen-Analyse eine dauerhafte Einsparung und eine Amortisierung des Abfindungsaufwandes innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung erwarten lässt.
- Die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden. Bei außergerichtlicher Einigung kommt eine Bezuschussung nur in Betracht, sofern und soweit die Abfindung in einem einschlägigen Tarifvertrag, bei fehlender Tarifbindung des Trägers in einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer nachgewiesenen betrieblichen Übung, vorgesehen ist.

9. Eigenleistung des Trägers

9.1. Durch den Träger ist gemäß KitaG eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Näheres regelt die „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage).

9.2. Beantragt ein Träger eine Finanzierung nach Stufe 2 gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG - erhöhter Zuschuss - (s. Pkt. 1.6.), kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erbringung von finanziellen Eigenleistungen verzichten.

Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen können auch andersartige Leistungen umfassen, z.B. Einsatz von Arbeit, Bereitstellung eigener Sachressourcen, Einwerbung von Spenden.

9.3. Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, höhere Elternbeiträge zu zahlen, als die in der "Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)" (jeweils gültige Fas-

sung) enthaltenen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrages.

10. Qualitätssicherung unter Beachtung der Grundsätze elementarer Bildung

Die Stadt kann einen zusätzlichen Zuschuss für die Qualitätssicherung und -sicherung gewähren. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem von der Stadt vorgegebenen Vordruck.

11. Antrags- und Abrechnungsverfahren

11.1. Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse bilden die Anzahl der belegten Plätze (Durchschnitt 4 Stichtage) in der Kindertagesstätte, für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt sowie die Regelung zu den bezuschussungsfähigen Flächen gemäß Pkt 5.2. und 6.2. Der Träger muss gewährleisten, dass er nur Kinder mit einem gesetzlichen bzw. durch den Leistungsverpflichteten beschiedenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung aufnimmt.

Dazu hat der freie Träger der Stadt innerhalb von 5 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kindern aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV gelten für das:

- I. Quartal: der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal: der 01.03.
- III. Quartal: der 01.06.
- IV. Quartal: der 01.09.

11.2. Die Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie muss in schriftlicher Form unter Verwendung der von der Stadt vorgegebenen Vordrucke (Anlagen 2 – 6) erfolgen.

11.3. Der Antrag auf Gewährung monatlicher Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betriebskostenzuschuss für das Folgejahr ist jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal (Stichtagsmeldung 01.12.) an die Stadt zu stellen. Nach Prüfung des Antrages setzt die Stadt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten. Die Ausreichung der Abschlagszahlung erfolgt jeweils zum 08. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat.

11.4. Der Träger legt jährlich zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, den Wirtschaftsplan des Folgejahres sowie den Antrag auf Sonderbedarf gemäß Pkt. 7 zur Prüfung beim Amt für Jugend und Soziales vor (Anlagen 2 – 6). Abweichungen zum Vorjahr in Art und Umfang der Betriebskosten i.S. von § 15 KitaG sind zu begründen. Die Prüfung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und die Bestätigung des vorläufigen Betriebskostenzuschusses nimmt das Amt für Jugend und Soziales bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres vor.

11.5. Anträge auf Präzisierung des eingereichten Wirtschaftsplanes sind aufgrund gravierender Veränderungen in der Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen laufend möglich.

11.6. Die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, einschließlich der Verrechnung (Nachzahlung/Rückzahlung) erfolgt bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres nach folgenden Kriterien:

- a) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal - erfolgt eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“).
- b) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches II - Kosten für die Gebäude – und Anlagenbewirtschaftung – erfolgt unter Berücksichtigung der Prämissen des Punktes 5 eine Kostenerstattung der IST-Kosten („Spitzabrechnung“).

- c) Hinsichtlich der Kosten des Zuschussbereiches III - Sonstige Kosten - werden zur Abgeltung des Erstattungsanspruches Pauschalen entsprechend der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ gezahlt. Von der Auskömmlichkeit dieser Pauschalen wird ausgegangen.
- d) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus den ZB I und II ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.
- e) Liegen der Stadt nicht rechtzeitig oder nicht vollständig alle Daten des Trägers vor, die sie zur Ermittlung der Zuschusshöhe benötigt, so ist die Stadt berechtigt, einen Bescheid nach Ermessen (Aktenlage) zu erlassen.
- f) Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden

12.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet dem Träger die Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden nur dann, wenn sie der Aufnahme des Kindes zugestimmt hat. Dazu bedarf es der Bescheinigung des Rechtsanspruches und der Übernahme der angemessenen Kosten vom jeweiligen Leistungsverpflichteten (Wohnortgemeinde/ Landkreis).

Auf der Grundlage der Genehmigung vor Aufnahme des Kindes/der Kinder unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den Träger nimmt das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt(Oder) mit dem jeweiligen Leistungsverpflichteten den Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vor.

12.2. Der Träger hat mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 KitaG sowie Punkt 11.1. anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

12.3. Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig werden bestehende Verwaltungsregelungen zur Finanzierung der Kita-Betreuung in der Stadt Frankfurt(Oder) gegenstandslos.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft - Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten -

1. Erläuterungen zum Zuschussbereich I - Kosten für das notwendige pädagogische Personal

Der Personalbedarf für pädagogische Fachkräfte ist gemäß § 10 KitaG i.V. mit der KitaPersV (Anlage 4) zu ermitteln. Die ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Für die organisatorischen Aufgaben gemäß KitaG wird ein zusätzlicher Leitungsanteil von 0,125 VZE pro Einrichtung gewährt.

Die Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal ist gemäß der Anlagen 4, 4a und 4b nachzuweisen. Personalkosten gemäß § 15 KitaG sind bis zur maximalen Höhe des Personalbedarfes und der tatsächlichen Stellenbesetzung erstattungsfähig.

Zu den Personalkosten gehören u.a.:

- notwendiges pädagogisches Personal sowie Leitungspersonal (einschließlich Jahressonderzahlungen/ Gratifikationen/ mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile/ Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung/ zusätzliche Altersvorsorge)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft/ U1/ U2
- Kosten der arbeitsmedizinischen und -sicherheitstechnischen Überwachung

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II - Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung

Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen in angemessener Höhe übernommen.

Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/ -wartung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

2.1. Miete, Pacht, kalkulatorische Miete

Die Erstattung der Mietkosten erfolgt nach folgenden Prämissen: Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) (kommunales Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten (privates Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete, erstattet.
- c) durch ein im Eigentum des Trägers befindliches oder per Erbbaurecht angepachtetes Grundstück, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete, erstattet.

· Die ortsübliche Kaltmiete entspricht dem Entgelt, das in der Stadt Frankfurt (Oder) oder einer vergleichbaren Gemeinde für Kindertagesstätten vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage durchschnittlich in den letzten vier Jahren verlangt wurde.

· Die kalkulatorische Kaltmiete entspricht den betriebsnotwendigen laufenden Aufwendungen, die dem Träger zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, des als Kindertagesstätte genutzten Grundstücks und Gebäudes, entstehen unter Abzug der von der Stadt Frankfurt (Oder) nach dieser Finanzierungsrichtlinie separat erstatteten Kosten (z.B. Kosten für die Pflege und Erhaltung von Außenanlagen, Verwaltungskosten, Versicherungen und sonstige Betriebskosten).

Zu den für die Ermittlung der kalkulatorischen Miete heranzuziehenden laufenden Aufwendungen gehören insbesondere:

- Fremd- und Eigenkapitalzinsen einschließlich Erbbauzinsen, jedoch nicht das Eigenkapital selbst und auch nicht die Tilgung des Fremdkapitals,
- Abschreibungen,
- Instandhaltungskosten.

Der Träger hat der Stadt Frankfurt (Oder) seine Berechnung zur Ermittlung der kalkulatorischen Miete zwecks Prüfung vorzulegen.

2.2.Heizungskosten, Energie, Wasser/Abwasser, öffentliche Abgaben

Die unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Kosten sind aufzuführen. Aus Jahresendabrechnung resultierende Guthaben sind den laufenden Kosten gegen zu rechnen.

2.3.Versicherungen

Zu den erstattungsfähigen Versicherungen zählen:

- Gebäudefeuerversicherung (Sturm, Hagel, Feuer, Leitungswasser) bei eigenem Objekt
- Sachversicherung (Gebäudeinhaltsversicherung - Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser)
- Betriebshaftpflicht/ Betriebsunterbrechungsversicherung
- Rechtsschutzversicherung/Arbeitsrecht.

KFZ-Versicherungen werden nicht übernommen.

2.4.Gebäudeinstandhaltung/ -wartung

Kosten der Gebäudeinstandhaltung/ -wartung der Kindertagesstätte (einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen) werden mit einer Pauschale von 0,43 €/ qm/ Monat bezuschusst, wenn der Träger

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) ein kommunales Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte nutzt und deshalb zu diesen Arbeiten verpflichtet ist,
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten ein privates Grundstück bzw. Gebäude als Kindertagesstätte nutzt, durch diesen Mietvertrag zur Vornahme kleiner Instandhaltungen verpflichtet ist und der Kaltmietzins diese Aufgabenübertragung vom Vermieter auf den Mieter berücksichtigt.

2.5.Außenanlagenpflege

Die Kosten für Pflege und Erhaltung der Außenanlagen werden für die nach Pkt. 5.3 Kita-Finanzierungsrichtlinie angemessenen Flächen mit einer Pauschale von 0,16 €/ 10 qm/ Kind/ Monat bezuschusst.

2.6. Wartung

Zu den Kosten für Wartung zählen alle Maßnahmen, die auf Grund einer Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind. Dazu zählen u.a. technische Anlagen, wie Lüftung, Heizung, Sonnenschutz, Feuerlöscher, TÜV, sowie einmalige und laufende Kosten für Baumpflege/ -schnitt.

3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

Zu den sonstigen Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten Küchenpersonal/ Hausmeister
- Verwaltungskostenumlage incl. Beiträge an Dachverbände
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für diese Kosten erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalen pro durchschnittlich betreutem Kind und Monat.

Kostenart	Differenzierungen	Pauschale pro Kind und Monat
Aufwendungen für pädagogische Arbeit/ Spiel- und Beschäftigungsmaterial		2,00 €
Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche		2,15 €
Reinigung Gebäude/ Fenster	Kita Hort im Schulgebäude	15,75 € 6,50 €
Reinigung Wirtschaftswäsche	Kita Hort im Schulgebäude	2,00 € 0,35 €
Personalkosten Hausmeister	eigenes Personal Fremdleistung	15,00 € 7,50 €
Personalkosten Küchenpersonal	Eigenversorgung (3 Mahlzeiten) Mischversorgung Fremdversorgung	45,00 € 33,75 € 22,50 €
Verwaltungskostenumlage		18,00 €
Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung		2,50 €

Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

Erläuterung der Kostenarten im Zuschussbereich III:

3.1.Reinigung

Gebäudereinigung

Berechnungsgrundlage:

Kindertagesstätte (eigenes Gebäude): 9 qm pro Kind (3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche) Hort in Schulgebäuden (mit Doppelnutzung): 5 qm pro Kind (3,5 m² Spielfläche, 2 m² Nebenflächen)

Höhe der Pauschalen:

Kindertagesstätte	15,75 €/ Kind/ Monat
Hort im Schulgebäude	6,50 €/ Kind/ Monat

Wäschereinigung

Höhe der Pauschalen:

Kindertagesstätte	2,00 €/ Kind/ Monat
Hort in Schulgebäuden	0,35 €/ Kind/ Monat

3.2.Personalkosten Küchenpersonal

Berechnungsgrundlage:

Köchin:	TVöD Lohngruppe 5, Lohnstufe 6
Küchenhilfe:	TVöD Lohngruppe 3, Lohnstufe 6

Stellenanteile:

Köchin:	1,00 Stelle für 100 Kinder
Küchenhilfe:	0,25 Stelle für 100 Kinder

Höhe der Pauschalen:

Eigenversorgung (3 Mahlzeiten)	45,00 €/ Kind/ Monat
Mischversorgung	33,75 €/ Kind/ Monat
Fremdversorgung	22,50 €/ Kind/ Monat

3.3.Personalkosten Hausmeister

Berechnungsgrundlage:

Hausmeister:	TVöD Lohngruppe 5, Lohnstufe 6
Hausmeistiergehilfe:	TVöD Lohngruppe 3 Lohnstufe 6

Stellenanteile:

Hausmeister:	1,0 Stelle für 250 Kinder
--------------	---------------------------

Höhe der Pauschale:
 eigenes Personal: 15,00 € pro Kind/ Monat
 Fremdleistung: 7,50 € pro Kind/ Monat

3.4. Verwaltungskostenumlage

Bei der Verwaltungskostenumlage werden 18,00 €/ Kind/ Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers für die Verwaltung der Einrichtung, u.a. Verwaltungspersonal, Bürobedarf, Postgebühren, Fernmeldegebühren, Bankgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz/ Kontoführungsgebühren, Beiträge an Organisationen und Verbände.

3.5. Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung werden 2,50 €/ Kind / Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers u.a. für Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Evaluation und Coaching.

4. Versorgung mit Verpflegungsleistungen

Für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen ist durch die Eltern gemäß § 17 KitaG zusätzlich ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich aus dem Rohmitteleinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt. Für diese Kosten wird ein kalkulatorischer Wert von 0,10 € pro Portion angesetzt, der von der Kostenerstattung nach dem Zuschussbereich II abzusetzen ist.

Die Höhe des Essengeldes für die Mittagessenversorgung sollte mindestens betragen:

- a) Kinder im Vorschulalter 1,25 € pro Portion
- b) Hortkinder 1,50 € pro Portion

Entsprechend den Regelungen des KitaG kann der Träger das Essengeld für die Mittagsversorgung als Monatspauschale bzw. im Rahmen einer Einzelabrechnung erheben.

5. Eigenanteil

Als Wertumfang des Eigenanteils werden 50,00 € je Kind je Jahr festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
 Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen,
 OT Biegen ab 01.01.2012 - ohne Sonderkunden -**

Zum 01.01.2012 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto) 1,52 EUR/m³
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,11 EUR/m³
 Mengentgelt (brutto) 1,63 EUR/m³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto 0,15 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,01 EUR/d
 Grundpreis je WE brutto 0,16 EUR/d

Grundpreis je 2. WE ff. netto 0,07 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,00 EUR/d*
 Grundpreis je WE brutto 0,07 EUR/d

** Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.*

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %		0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)
 Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalenschlammtransport aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA) (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,02 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaut und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammensorgung aus KKA

Bruttoendpreis
Stadt Frankfurt (Oder) 28,95 EUR/m³

Stadt Müllrose 29,65 EUR/m³
Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II Nebenleistungen

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.030,14 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 72,11 EUR

Grundpauschale (brutto) 1.102,25 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 43,92 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,07 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 46,99 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
Nettopreis 55,14 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h
Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet. Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.490,30 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.675,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 190,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
Aushubtiefe ≤ 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 95,00 EUR/m

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	633,00 EUR/Stck.
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	65,55 EUR/h
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!	
3. Vermietung von Standrohren	
3.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	256,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto)	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,12 EUR/d 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	1,20 EUR/d
3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.	
4. Mahnung	
2. Mahnung Bruttoendpreis	5,00 EUR
5. Sperrandrohung	12,00 EUR
6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	42,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Wiedereinschaltpreis (netto)	42,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,94 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	44,94 EUR
8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	
• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss	190,00 EUR
8.2 Grundpreis	
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.	
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.	
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	41,12 EUR 2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	44,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	84,11 EUR 5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	90,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag	
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen nicht überschritten werden.	

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12. Vermietung Wasserwagen	
Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d
• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
14. Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	19,68 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,38 EUR/d
Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	23,42 EUR/d

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 24. Sitzung am 08.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:
Berufung eines Vertreters der Kleinen Liga als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gemäß § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Herrn Horst Boldt Frau Katrin Stoll-Hellert als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Moratorium zur Finanzierung Freier Schulen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) bittet den Brandenburger Landtag, den beabsichtigten Kürzungen bei der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft nicht zuzustimmen und die derzeitige Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft mindestens ein Jahr unverändert zu lassen.

Diese Bitte richtet sich an die Abgeordneten aller Landtagsfraktionen, insbesondere aber an die Frankfurter Abgeordneten der Regierungskoalition, Frau Kerstin Meier, Herrn Axel Henschke und Herrn Wolfgang Pohl.

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) fordert den Landtag und die Landesregierung auf, in diesem Zeitraum einen gemeinsamen und konstruktiven Dialog mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Brandenburg zur weiteren Finanzierung zu führen.

Berufung eines Vertreters des Integrationsbeirates als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales gemäß § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Vertreter des Integrationsbeirates Frau Kristina Kashina als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Haushaltssicherungskonzept 2012 der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Haushaltssicherungskonzept 2012 der Stadt Frankfurt (Oder) in 2. Lesung zur Kenntnis.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012 in 2. Lesung zur Kenntnis.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 76 BbgKVerf auf 115.000.000 EUR festgesetzt.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

„Die für die Einrichtung einer Dauerausstellung in der Marienkirche vorgesehenen Mittel in Höhe von 300 T Euro werden dem Budget des Bauamtes, Produkt „Pflege kulturellen Erbes“, zugeordnet.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kulturbetriebe dahingehend zu ändern und außerdem eine entsprechende Anpassung in der Haushaltssatzung 2012 vorzunehmen.“

Beitritt zum Verein „Europäische Route der Backsteingotik e.V.“

Die Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dem 01.01.2012 Mitglied im Verein „Europäische Route der Backsteingotik e.V.“ (EuRoB).

Fortschreibung Nahverkehrsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für den übrigen ÖPNV im Zeitraum 2012 – 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) für den übrigen ÖPNV im Zeitraum 2012 -2016“ als eine Rahmenplanungsgrundlage.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2012

1. Betreiberentgelt ab 01.01.2012 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2012 – ohne Sonderkunden – (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“ (Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.)

2. Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2012 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab dem 01.01.2012 – ohne Sonderkunden –“.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Kenntnis genommen: Prognose der Entgeltentwicklung 2013 bis 2016.

Genehmigung eines Mehraufwandes im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Stadt Frankfurt (Oder) die Genehmigung, an die Gemeinnützige Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH Finanzmittel insgesamt i. H. v. 720.000 € auszureichen. Die Zahlung der Finanzmittel wird in 2011 in Form eines Zuschusses (450.000 €) und in 2012 in Form einer Liquiditätshilfe (270.000 €) erfolgen.

Die Geschäftsführung wird durch den Gesellschafter verpflichtet, zum 31.12.2011 auf der Grundlage der offenen Posten-Liste die Ver-

wendung der ausgereichten Mittel in Höhe von 450 T€ nachzuweisen. Hierbei sollen Verbindlichkeiten mit größtem Verzug Vorrang haben. Termin: 09.01.2012

Die Geschäftsführung wird durch den Gesellschafter verpflichtet, den Nachweis der Liquiditätshilfe in Höhe von 270 T€ zu erbringen. Termin: 10.04.2012

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die notwendigen Mehraufwendungen und die notwendigen Mehrauszahlungen in Höhe von 1.670.000 € für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für das Produkt 363000 - Sonstige Leistungen der Jugendhilfe.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Beteiligungsbericht 2010 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)
- Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.09.2011

Frankfurt (Oder), 12.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von Januar 2011 bis Dezember 2011

Sitzung des Hauptausschusses am 24.01.2011

Grundstücksankauf- Grund und Boden der Grundstücke Faberstraße, Flur 38, Flurstück 98 sowie Uferstraße 3/ Holzmarkt, Flur 38, Flurstück 10, tlw. in Gesamtgröße von ca. 821 m²

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude der Grundstücke Görlitzer Straße 32 und 33, Mixdorfer Straße 19 und 20, Fürstenberger Straße 22 in Frankfurt (Oder)

Sitzung des Hauptausschusses am 21.03.2011

Grundstücksverkauf- Grund und Boden in Größe von 1052 m² des Grundstückes Kantstraße 38, Flur 14, Flurstück 41, in Frankfurt (Oder)

Grundstücksverkauf - Grund und Boden Flur 61, Flurstück 182, in Größe von 626 m², einschließlich Mehrfamilienhaus Tunnelstraße 30/31 in Frankfurt (Oder)

Beschaffung einer Finanzcontrollingsoftware für die Stadt Frankfurt (Oder)

Sitzung des Hauptausschusses am 11.04.2011

Genehmigung einer Dienstreise gemäß § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Herrn Volker Kulle und Herrn Dietrich Henschel zur 36. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städte- tages vom 03. bis 05. Mai 2011 in Stuttgart

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme "Ver- kehrsverbindungsstraße in Frankfurt (Oder), 4. Bauabschnitt, Los 2.1 - Medienkorridor und Kleine Straße"

Beteiligungssoftware

Sitzung des Hauptausschusses am 06.06.2011

Erteilung einer Bürgschaft für das ICOB

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einer Teilfläche des städti- schen Grundstückes Baufeld Ziegelstraße/ Schulstraße/ Kietzer Gas- se/ Oderufer, Flur 28, Flurstück 125

Vergabe Erbbaurecht- Grund und Boden einschließlich Gebäude des städtischen Grundstückes Puschkinstraße 19, Flur 81, Flurstück 118

Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2011

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme: Neubau zum Kleist Museum, Faberstraße 7, in 15230 Frankfurt (Oder), Los 3: Rohbau

Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2011

Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Frankfurt (Oder) und anderer kreisfreier Städte gegen die Änderung des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) ab 01. Oktober 2010

Sitzung des Hauptausschusses vom 19.09.2011 in der Weiterführung am 22.09.2011

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Maßnahme "Erstellung eines Solarpotenzial-Dachkatasters für den Regionalen Wachstums kern Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt" -gefördert aus Mitteln des Bundes und des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur -GRW-I"

Sitzung des Hauptausschusses am 07.11.2011

Offenes Verfahren nach VOL/A für "Gebäudereinigungsleistungen für die Gebäude der Stadt Frankfurt (Oder)", Lose 1 bis 4

Sitzung des Hauptausschusses am 21.11.2011

Grundstücksverkauf - Grund und Boden des Grundstückes Heinrich-Heine-Straße 37, Flur 98, Flurstück 83 in Größe von 1.221 m²

Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2011

Verlängerung des Mietvertrages Nr.10-29/Wag zum Spiel- und Trainingsplatz (Kunstrasenplatz) auf dem Gelände des Stadions der Freundschaft mit dem Frankfurter Fußballclub Victoria '91 e.V.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung

"Ersatzbeschaffung Multicar M 27 für das Amt für Tief-, Straßenbau- und Grünflächen der Stadt Frankfurt (Oder)"

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "Wartung und Reparatur, Instandsetzung, Revision und Standsicherheitsprüfung/Wartung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Frankfurt (Oder) im Zeitvertrag vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 mit der Möglichkeit der Verlängerung um 1 Jahr

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung " Ersatzbeschaffung Krankentransportwagen für das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt"

Frankfurt (Oder), 16.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1943

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 14. November 2011, eingegangen am 14. November 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gasniederdrucknetz Frankfurt (Oder), „Moskauer Straße bis Lennéstraße“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 10 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1943** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung **im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 12. Dezember 2011
Im Auftrag

Haushaltssatzung

der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2011

Nach § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2011 und durch ihren Beitrittsbeschluss vom 20. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 192.712.800 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 222.169.400 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 551.400 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen | 428.500 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 209.112.500 EUR |
| | Auszahlungen auf | 240.013.200 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	180.219.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	209.192.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.326.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.892.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.566.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.927.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven auf	0 EUR

§ 2 – Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.965.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) auf | 355 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 350 v.H. |

§ 5 – Festsetzung der Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6 – Festsetzung der Wertgrenzen - Nachtrag

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 3.000.000,00 EUR
 und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 EUR
 festgesetzt.

§ 7 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept konnte der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum nicht wieder hergestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Für notwendige Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

- Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind dem Finanzausschuss monatlich und der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/ oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betraggröße vom Kämmerer entschieden.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Verschiebungen zwischen Positionen einer Investitionsmaßnahme stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/ oder Auszahlungen dar.

§ 9 – Festsetzung von Budgets

Gemäß § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt.

Die Teilhaushalte bilden jeweils ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche können mehrere Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden werden.

Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Den Budgets werden sowohl Erträge / Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2011“ erarbeitet.

§ 10 – Festlegungen zur Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils vom Kämmerer einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme. Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

§ 11 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 der KomHKV Bbg. dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden
2,65 %
 festgesetzt.

§ 13 – Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Die Wiederbesetzung von Stellen, die extern ausgeschrieben werden sollen, unterliegt einer ½-jährigen Sperrre. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf entscheidet der Kämmerer auf Antrag und Nachweis der Notwendigkeit durch das jeweilige Fachamt.

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde Gesch.Z.: III/2-353-31/53 vom 19. Dezember 2011 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 11/SVV/1130 mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2011 beigetreten:

- Der Gesamtbetrag der Kredite gem. § 2 der Haushaltssatzung 2011, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf
1.965.000 EUR
 festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2011 wird auf
0,00 EUR
 festgesetzt.

Frankfurt (Oder), 23. Juni 2011/ 20.12.2011

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

30. Dezember 2011 – 12. Januar 2012

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Bürgerservice/ Bürgerbüro im Rathaus - Markplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Frankfurt (Oder), 21.12.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

